



---

## Standeskommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö)

vom 22. November 2016 (Stand 22. November 2016)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 24. Oktober 2016 (WiFöV) und auf Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Regionalpolitik vom 24. Oktober 2016 (NRP-Verordnung),

*beschliesst:*

### **Art. 1** Amt für Wirtschaft

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft (nachfolgend: Amt) ist die zuständige Stelle gemäss Verordnung über die Regionalpolitik vom 24. Oktober 2016 (NRP-Verordnung) und Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV).

### **Art. 2** Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche sind beim Amt insbesondere mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Angaben zum Gesuchsteller;
- b) Unternehmenskonzept und Projektbeschreibung;
- c) Jahresrechnungen;
- d) Finanzwirtschaftliche Planung.

<sup>2</sup> Das Amt kann weitere Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller von der Einreichung einzelner Unterlagen befreien, wenn deren Bereitstellung unverhältnismässig wäre oder einzelne Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs nicht massgebend sind.

### **Art. 3** Verfahren

<sup>1</sup> Das Amt prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der Gesuche.

<sup>2</sup> Es legt Gesuche im Bereich der Regionalpolitik der Lenkungsgruppe NRP zur Beratung vor. Im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt es Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission.

<sup>3</sup> Das Amt präsidiert die Lenkungsgruppe NRP und sorgt für die Protokollführung. Bei der Wirtschaftsförderungskommission führt das Amt das Protokoll.

#### **Art. 4**      Entscheid

<sup>1</sup> Die Lenkungsgruppe NRP entscheidet bei Klein- und Vorprojekten mit einem Kantonsbeitrag bis maximal Fr. 5'000.--. Bei Projekten mit darüber hinausgehenden Kosten stellt sie Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission.

<sup>2</sup> Wirtschaftsförderungskommission und Lenkungsgruppe NRP entscheiden im Rahmen ihrer Entscheidkompetenz abschliessend über die ihnen unterbreiteten Anträge.

<sup>3</sup> Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 5**      Förderungsvertrag

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch gutgeheissen, schliesst das Amt im Namen des Kantons mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Förderungsvertrag ab.

<sup>2</sup> Rückerstattungsgründe sowie allfällige Bedingungen und Auflagen sind im Vertrag aufzuführen.

#### **Art. 6**      Fonds für die Wirtschaftsförderung

<sup>1</sup> Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel nach Möglichkeit zinsbringend an und veranlasst die Auszahlungen.

#### **Art. 7**      Wirtschaftsförderung a) Beitragskriterien

<sup>1</sup> Zur Förderung der Ziele gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Schaffung neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze;

- b) Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens;
- c) Notwendigkeit der Unterstützung für die Realisierung des Vorhabens im Kanton;
- d) Produkte oder Dienstleistungen sind möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt;
- e) Businessplan mit nachvollziehbarer Planung;
- f) Fachwissen und Qualität der Unternehmensführung;
- g) keine wesentliche Konkurrenzierung ansässiger Betriebe;
- h) Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung.

**Art. 8**      b) Standortmanagement und Standortpromotion

<sup>1</sup> Das Amt begleitet und berät Unternehmen bei der Gründung und Ansiedlung. Es begleitet ansässige Unternehmen bei deren Entwicklung und initiiert eigene, zweckmässige Projekte.

<sup>2</sup> Es setzt sich für die Koordination der Verfahren der Verwaltung im Hinblick auf einen einfachen und beschleunigten Verfahrensgang ein.

<sup>3</sup> Es stellt Informationen über den Wirtschafts- und Arbeitsstandort zur Verfügung.

**Art. 9**      c) Wirtschaftsförderungskommission

<sup>1</sup> Die Ständekommission wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder der Wirtschaftsförderungskommission.

**Art. 10**    Neue Regionalpolitik (NRP)  
a) Beitragskriterien

<sup>1</sup> Zur Förderung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Beitrag zur Standortqualität;
- b) Beitrag zu einer regionalen Wertschöpfungskette;
- c) Exportorientierung;
- d) Kooperation mit relevanten Partnern;
- e) finanzielle Nachhaltigkeit des Projekts;
- f) ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Projekts;
- g) Qualität des Projektmanagements.

**Art. 11**     b) Beiträge

<sup>1</sup> Darlehen werden zinsgünstig oder zinslos für höchstens 25 Jahre, Finanzhilfen als A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.

**Art. 12**     c) Lenkungsgruppe NRP

<sup>1</sup> Die Ständekommission wählt für die Regionalpolitik eine Lenkungsgruppe mit höchstens sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Lenkungsgruppe NRP initiiert, prüft und begleitet Projekte im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes.

<sup>3</sup> Es gelten die Ausstandsgründe gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000.

**Art. 13**     Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.11.2016	22.11.2016	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.11.2016	22.11.2016	Erstfassung	-